

Datum: 02.05.2017

Nr.: WB/002/2017/1

## Gesellschaftervertrag der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH

### Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Aufsichtsrat Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe	10.05.2017
Verwaltungsausschuss	14.06.2017
Stadtrat	21.06.2017
Gesellschafterversammlung Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe	21.06.2017

### Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Friesoythe:

Der Gesellschaftervertrag der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH wird in der vorgestellten Form beschlossen.

### Sach- und Rechtsdarstellung:

In 2014 wurde der Gesellschaftervertrag der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH vom Rat der Stadt beschlossen. Leider ist dieser Vertrag in der Originalfassung mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Stadt nicht hinterlegt.

Zudem ist die Eintragung in das Handelsregister missverständlich formuliert (Satzung statt Vertrag, Angabe Geschäftsjahr Juli bis Juni), so dass eine Nachbesserung erfolgen sollte. Die Geschäftsführerin hatte dies bereits im Oktober 2016 beim beurkundenden Notar angemeldet. Im Januar fand dann das Abstimmungsgespräch statt. Bislang liegt der Geschäftsführung noch keine Rückmeldung vor, dass die Eintragung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Um für die Zukunft eine unmissverständliche Arbeitsgrundlage zu haben, empfiehlt es sich, den Gesellschaftervertrag neu zu beschließen.

Ein Entwurf der „Neu“-Fassung, die weitgehend dem in 2014 beschlossenen Vertrag entspricht, ist beigefügt. **Damit ein Vergleich der in 2014 beschlossenen Fassung mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf möglich ist, sind die alten Unterlagen der Vorlage beigefügt.**

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 2 Der Gegenstand des Unternehmens ist sehr weit gefasst. In der Praxis wurden die meisten Bereiche bislang nicht über die Wirtschaftsbetriebe abgewickelt, wie z.B. Fremdenverkehrsaufgaben oder Wohn- und Gewerbelanderschließung. Da er Gesellschaftervertrag keine zwingende Vorgabe ist, dass die WiBeF GmbH die genannten Aufgabenfelder für die Stadt wahrnehmen muss, sollte der Wortlaut beibehalten werden.

**Im Zuge der Stadtsanierung wurde deutlich, dass es von Vorteil sein kann, wenn nichtinvestive Maßnahmen nicht über die Stadt abgewickelt werden (z.B. Ausgestaltung eines City-Managements), wobei die WiBeF GmbH hierbei als externes Unternehmen bewertet wird, obwohl die GmbH eine 100%ige Tochter der Stadt ist. Um solche Vorteile nutzen zu können, wird vorgeschlagen, als unter Gegenstand des Unternehmens den Begriff Stadtentwicklung aufzuführen. Das bedeutet nicht, dass die WiBeF GmbH automatisch für diese Aufgabe zuständig ist, es heißt nur dass sie in diesem Bereich tätig werden kann, wenn dies seitens der Gesellschafterin = Stadt gewünscht ist.**

§ 3 Bei Gründung der FrieSEG, der Rechtsvorgängerin der WiBeF GmbH, wurde ein BLB-Darlehen über 750.000 € auf die Gesellschaft übertragen. Seither trägt die FrieSEG/WiBeF GmbH den Kapitaldienst. Die Restschuld beträgt Ende 2017 rd. 600.000 €.

§ 4 –

§ 5 –

§ 6 Hier sind die Wertgrenzen festgelegt, bis zu deren Höhe die Geschäftsführung ohne Einbindung des Aufsichtsrates entscheiden darf. Diese liegen leicht unterhalb der Grenzen, die für die Zuständigkeiten des Bürgermeisters bei der Stadt gelten (25.000 €).

Neu aufgenommen ist die lfd. Nr. 5 d), wonach die Geschäftsführung über die Einstellung, Entlassung und Vergütung von geringfügig Beschäftigten entscheidet – siehe auch Ausführungen zu § 10.

§ 7 --

§ 8 –

§ 9 In Absatz 10 ist festgelegt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt. Dies ist bislang nicht erfolgt. Es könnte auch so verfahren werden, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung des Rates sinngemäß anwendet.

§ 10 Im Aufgabenkatalog des Absatzes 2 ist geregelt, dass der Aufsichtsrat über die Einstellung, Entlassung und Vergütung des Personals entscheidet. Dies wurde bislang nicht so umgesetzt. Seit 2015 wird dem Aufsichtsrat vielmehr ein Stellenplan vorgelegt und Personalmaßnahmen innerhalb des Stellenplanes von der Geschäftsführung vorgenommen.

Damit der Betrieb auch bei einem plötzlichen Personalausfall betriebsbereit bleibt wird vorgeschlagen, der Geschäftsführung die Kompetenz einzuräumen, über die Einstellung von geringfügig Beschäftigten eigenständig zu entscheiden, weshalb der § 6 entsprechend ergänzt wurde.

§ 11 In Absatz 4 ist geregelt, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates zugleich Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist. Da die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat vorgeschaltet ist und insbesondere über die Entlastung des Aufsichtsrates entscheidet, könnte auch eine andere Regelung getroffen werden.

§ 12 –

§ 13 Hier ist nochmals eindeutig festgelegt, dass das Geschäftsjahr der WiBeF GmbH das Kalenderjahr ist.

§ 14 Hier wird deutlich, dass es nicht Aufgabe der Geschäftsführung ist, den Jahresabschluss vorzulegen, sondern des Aufsichtsrates. Auch muss der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses vorzulegen. Bislang wurde dies nicht stringent umgesetzt.

§ 15 –

§ 16 Bislang beschränkte sich die Prüfungspflicht auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg. In 2015 wurde das RPA erstmals aktiv in den Prüfvorgang eingebunden. Im Zuge der Prüfung der Stadt durch den Landesrechnungshof wurde deutlich, dass dieser Behörde kein Prüfungsrecht bezüglich der WiBeF GmbH zusteht. Deshalb wurde der Absatz 2 in dem § 15 um den Passus ergänzt, dass auch der Landesrechnungshof Prüfungsrechte hat.

**Anlagen**

2017 04 28 Gesellschaftervertrag der WB Stadt Friesoythe GmbH  
Gesellschaftervertrag 2014 - Vorlage dazu  
Gesellschaftervertrag Fassung 2014

Heidrun Hamjediers  
(Geschäftsführerin)